<u>Satzung</u>

über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bissendorf

Auf Grund der §§ 10. 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S 353) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 280) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bissendorf ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Absatz 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:
 - 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind.
 - 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
 - 3. Nachbarschaftshilfe nach § 26 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG

- 4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)
- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

§ 2

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Bissendorf nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere
 - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsmitteln,
 - d. Bergung von Tieren, Entfernung von Wespennestern und ähnliches,
 - e. Auspumpen von überfluteten Räumen,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 1 Abs. 2 genannten Fällen.

- (1) Der Gebührenschuldner bestimmt sich:
 - a. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG
 - b. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 nach § 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG
 - c. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 nach § 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG
 - d. In den Fällen des § 1 Abs. 3 nach § 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG
- (2) Gebührenschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist Derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle ist bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen.

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

(1) Die Gemeinde Bissendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03.06.1999 in der letzten aktuellen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Bissendorf

Guido Halfter Bürgermeister

ANLAGE

Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bissendorf

1. Je Feuerwehrangehörigen	19,00 €/halbe Einsatzstunde
2. Je Tanklöschfahrzeug (TLF)	50,00 €/halbe Einsatzstunde
3. Je Löschfahrzeug (LF)	50,00 €/halbe Einsatzstunde
4. Je Rüstwagen	50,00 €/halbe Einsatzstunde
5. Je Einsatzleitwagen	20,00 €/halbe Einsatzstunde
6. Je Mannschaftstransportwagen	20,00 €/halbe Einsatzstunde
7. Je Drehleiter mit Rettungskorb	100,00 €/halbe Einsatzstunde
8. Je Gerätewagen Logistik	75,00 €/halbe Einsatzstunde
9. Fehlalarm	600,00 €
10. Unfugalarm	1.000,00 €
11. Einsatz von Geräten und Materialien	nach tatsächlichem Aufwand